

Sitze, Böden &c.; man kann also nicht sagen, daß sie keinen Ertrag gäben. Ich will nicht weiter auf die Behauptung eingehen, daß man durch Besteuerung der Kirchen den kirchlichen Sinn des Volkes verlege, ich glaube aber, wenn man ein Gotteshaus vermietet, und daran keinen Anstoß nimmt, so kann man auch eine Abgabe davon geben. Auch insofern gehört die Kirche in das Commercium, als eine Gemeinde ein Privatgebäude zu einem kirchlichen Zwecke kaufen und verwenden kann. Ferner beziehe ich mich auf das, was bei den Communhäusern gilt und gelten wird; so gut als diese, oder vielmehr hinsichtlich dieser die Communmitglieder zur Besteuerung gezogen werden, können auch die Parochieen hinsichtlich ihrer Kirchen dazu gezogen werden; ich beziehe mich dabei nochmals auf das Brandkassengesetz. Wenn gesagt worden ist, es werde durch Besteuerung der Kirchen Ungleichheit entstehen, und wiederum: die Besteuerung der Kirchen gebe kein wirkliches Resultat, denn es gleiche sich wieder aus, weil jede Commun dann die Steuer von ihrer Kirche geben müßte, so muß ich bemerken, daß der eine Grund den andern wieder aufhebt; denn wenn es sich ausgleicht, so ist keine Ungleichheit vorhanden. Ich leugne aber Beides. Wo viele Kirchen an einem Orte sind, da ist auch viel Einnahme, und wo nur eine ist, wird auch weniger an Steuer gegeben werden. Eine Ungleichheit wird freilich insofern immer bestehen, als der, welcher mehr hat, auch mehr geben muß. Gerade dieß aber ist die Gleichheit, die ich in der Steuer suche. Uebrigens wird sich auch ein Maßstab für die Besteuerung der Kirche finden, wenn man auch nur das Areal annehmen wollte, worauf sie erbaut ist.

Abg. und Secr. Richter: Ich will nur auf die zwei Wege aufmerksam machen, welche früher berührt wurden, und auf welchen man zur Besteuerung der Gebäude gelangen kann. Der erste Vorschlag stimmt ganz mit meinen Ansichten überein, und ich glaube, wenn der Abgeordnete die Güte hätte, solchen nochmals zu wiederholen und die Kammer geneigt wäre, darauf zuvörderst ihre Aufmerksamkeit zu richten, so würde man sich wohl vielleicht zu dessen Annahme entschließen, und man würde über alle Ausnahmen, welche jetzt noch zu debattiren, wegkommen können; denn spräche man sich dahin aus, daß man nur die Wohngebäude besteuern wolle, so würde man damit ausgesprochen haben, daß die landwirthschaftlichen Gebäude, die Kirchen, Fabrikgebäude und die Räume für die bürgerlichen Gewerbe ausgenommen werden sollen. Es scheint mir daraus eine große Gleichheit hervorzugehen. Wenn eingewendet worden, daß für die Städte eine große Ungleichheit hervortreten würde, weil man die gewerblichen Räume von den Wohnungen nicht so genau trennen könne, so glaube ich doch, daß es angehen würde, und man hat auch diesen Grundsatz bei Ausmessung der Versuchsmellen befolgt und also bewiesen, daß es möglich ist. Es würde auch keine Ungleichheit zwischen Stadt und Land hervortreten; denn die erforderlichen Räume, welche bei der Landwirthschaft als nothwendiges Uebel angenommen werden, müssen auch bei den städtischen Gewerben so angenommen werden, wie z. B. bei dem Gerber, welcher viele Räume nöthig hat. Auf diese Weise scheint mir Stadt und Land ganz gleich zu sein, und beide würden von diesen Räumen, welche, als

zu den Gewerben nothwendig, durch die Gewerbesteuer zu besteuern sind, hier nichts entrichten.

Abg. R u n d e: Mein Antrag war insofern noch etwas abweichend, daß ich allemal das Gebäude im Ganzen abgeschätzt wissen wollte, wenn es als Wohngebäude überhaupt dient, und ich wollte damit verhindern, daß nicht erst eine weillläufige Berechnung stattfinden muß, und zugleich mit dem Lande eine Gleichheit darstelle, wo sich gleichfalls in den Wohngebäuden Ställe und andere zur Landwirthschaft nöthige Räume oft befinden. Ich habe daher meinen Antrag so gestellt: „In Städten und auf dem Lande kann sich die Grundsteuer nur auf solche Gebäude erstrecken, welche bewohnt oder bewohnbar sind. Bei deren Abschätzung können weder in den Städten, noch auf dem Lande solche Räumlichkeiten, die bloß gewerbliche oder landwirthschaftliche Beziehungen haben, außer Ansatz gelassen werden, sondern alle diese Gebäude sind eben so nach ihrer vollständigen localen Benutzbarkeit, wie andere Objecte der Grundsteuer, nach ihrer Ertragsfähigkeit abzuschätzen. Auf alle andere Gebäude, welche nicht bewohnt werden, oder nicht bewohnbar sind, sie mögen in Städten oder auf dem Lande zu irgend einer andern Bestimmung dienen, findet die Grundsteuer keine Anwendung.“

Dieser Antrag wird zahlreich und zwar von 40 Mitgliedern unterstützt, und es äußert hierauf

Referent: Es scheint mir, als wenn wir dadurch etwas annehmen würden, was dem Ertrag der Grundsteuer großen Eintrag thun muß; denn wenn wir ganze Gebäude in Städten und Localitäten, wie dieß bei Niederlagen, Speichern und Böden nach dem Separatvotum der Fall sein würde, nicht besteuern wollen, so werden wir zuletzt nichts bekommen. Uebrigens wird durch diesen Vorschlag nur ein Schwanken in die Sache gebracht; denn heute wird ein solches Gebäude zum Gewerbe, ein Raum z. B. als Niederlage benutzt, morgen nicht; was kann anders die Folge davon sein als Ungewißheit und Schwanken des Einkommens, so wie ein beträchtlicher Ausfall für die Staatskasse.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich könnte diesem Antrage keineswegs je meine Zustimmung geben; denn mir scheint er gerade das Verkehrte zu besteuern, gerade das, was eine Last ist, und das frei zu lassen, was einen Vortheil gewährt; denn die Wohnungen sind doch im Durchschnitt nur ein Mittel, der Person ein Obdach zu gewähren, sie sind also in der Regel nichts, was einträgt. Man könnte zwar einwenden, daß die Häuser theilweise vermietet würden; das ist aber nur in einzelnen Städten der Fall, und rechnet man diesen Werthsertrag mit den Kosten des Aufwandes zusammen, so ist er für null zu achten. Wenn man dagegen andere Gebäude freilassen will, wie die landwirthschaftlichen, Niederlagen &c., so würde man gerade das freilassen, von welchem Vortheile gezogen werden, und mir scheint also gerade das Verkehrte beantragt.

Abg. Meisel: Ich müßte den Antrag, wie er verlesen worden, nicht richtig verstanden haben; aber außerdem ging